

**Betriebssatzung**  
**für das**  
**Abwasserwerk der Gemeinde Borchten**  
**vom**  
**13.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) hat der Rat der Gemeinde Borchten am 11.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Borchten wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Borchten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

|  |
|--|
| <b>§ 2</b><br><b>Name des Eigenbetriebes</b> |
|--|

|   |
|---|
| Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Gemeinde Borchten“ |
|---|

|                                      |
|--------------------------------------|
| <b>§ 3</b><br><b>Betriebsleitung</b> |
|--------------------------------------|

- |     |   |
|-----|---|
| (1) | Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Betriebsleiterin/Betriebsleiter des Eigenbetriebes.   |
| (2) | Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter wird vertreten von der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.  |
| (3) | Das Abwasserwerk wird von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investiti- |

|     |  |
|-----|--|
|     | ongütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die Betriebsleitung bedient sich bei ihrer Aufgabenerfüllung der Mithilfe der Bediensteten der Gemeindeverwaltung Borchten.                          |
| (4) | Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes. |

| <b>§ 4<br/>Betriebsausschuss</b> |  |
|----------------------------------|--|
| (1)                              | Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Borchten wahrgenommen.   |
| (2)                              | Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Borchten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:<br><br>a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 15.000 € übersteigt,<br>b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen und über 12 Monate hinausgehen,<br>c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen. |
| (3)                              | Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO gelten entsprechend.   |
| (4)                              | In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.   |

| <b>§ 5<br/>Rat</b>   |  |
|--|--|
| Der Rat der Gemeinde Borchten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. |  |

| <b>§ 6<br/>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b>   |  |
|--|--|
| Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. |  |

| <b>§ 7<br/>Informationspflichten</b>   |  |
|--|--|
| Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte gemäß § 13 dieser Betriebssatzung und die Ergebnisse der Betriebsstatistik zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. |  |

| <b>§ 8<br/>Personalangelegenheiten</b> |   |
|--|---|
| (1)                                    | Bei dem Abwasserwerk, sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.   |
| (2)                                    | Die Arbeitnehmer werden unter Beachtung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen und eingruppiert. |

| <b>§ 9<br/>Vertretung des Abwasserwerkes</b> |  |
|--|--|
| (1)  | In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Borchlen wird die Gemeinde durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. |
| (2)  | Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Vertreter zeichnet „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.                     |
| (3)  | Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.                                      |

| <b>§ 10<br/>Wirtschaftsjahr</b>       |  |
|---------------------------------------|--|
| Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. |  |

| <b>§ 11<br/>Stammkapital</b>                           |  |
|--|--|
| Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 €. |  |

| <b>§ 12<br/>Vermögen und Schulden des Eigenbetriebes</b>                                 |  |
|--|--|
| Gemäß der geprüften und festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 betragen das |  |

Vermögen 17.586.694,16 € und die Schulden 9.221.485,38 €. Es wurden Sonderposten in Höhe von 8.265.208,78 € gebildet

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- |     |  |
|-----|--|
| (1) | Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.   |
| (2) | Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Mehrauszahlung ist dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen.   |
| (3) | Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. |

### **§ 14 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahrsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen und von diesem dem Betriebsausschuss vorzulegen. Über die Feststellungen des Jahresabschlusses entscheidet der Rat der Gemeinde (§ 26 EigVO)

### **§ 16 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeinde Borchchen, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>§ 17</b><br><b>Frauenförderung</b> |
|---------------------------------------|

|   |
|---|
| Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten. |
|---|

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>§ 18</b><br><b>Inkrafttreten</b> |
|-------------------------------------|

|  |
|--|
| Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. |
|--|

In diese Satzung ist eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 17.12.2008